

Berichtsvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

Betreff: Lärmaktionsplanung

Bezug: 166/2008, 534/2008, 220/2009

Anlagen: 0

Zusammenfassung:

Über das Land wurde noch einmal unter Ankündigung möglicher Vertragsverletzungsverfahren auf die Verpflichtung zur Erstellung von Lärmaktionsplänen hingewiesen. Darüber hinaus wird sich die Chance auf Umsetzung von pragmatischen und umsetzbaren Maßnahmen durch die Übernahme der Straßenbaulast erhöhen. Auf Grundlage einer durchgeführten Lärmaktionsplanung wird die Beantragung von Fördermitteln über das hierfür erweiterte LGVFG möglich sein. Die Verwaltung wird daher die Erstellung von Lärmaktionsplänen angehen.

Um jedoch auch alle von der LUBW nicht erfassten Straßen in die Beurteilung der Prioritäten einzubeziehen, wird die Verwaltung in einem ersten Schritt die Lärmkartierung auf alle hochbelasteten Straßen in Tübingen ausweiten und im Anschluss mögliche Maßnahmen zur Verringerung erarbeiten. Die Lärmaktionspläne stellen diese Maßnahmen zusammen und müssen der Öffentlichkeit zur Stellungnahme ausgelegt werden.

Ziel:

Information der Gremien über weiteres Vorgehen bei der Lärmaktionsplanung.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) hat im Stadtgebiet im Bereich von klassifizierten Straßen (Stufe 1 und 2) mit mehr als 6 Mio. Kfz/Jahr eine Lärmkartierung erstellt. Die Aufstellung eines Lärmaktionsplans durch die Universitätsstadt Tübingen wurde bisher abgelehnt, weil die Zuständigkeit für bauliche Maßnahmen im Bereich der hoch belasteten Bundesstraßen bei der Straßenbauverwaltung lag (vgl. GR-DS 220/2009).

Die Universitätsstadt Tübingen übernimmt 2014 die Straßenbaulast der Bundesstraßen innerhalb des Stadtgebiets. Sie hat dann die Zuständigkeit und die Möglichkeit zur Durchführung von Maßnahmen an Bundesstraßen.

Die europäische Kommission hat ein Pilotverfahren wegen mangelnder Anwendung der EU-Umgebungslärmrichtlinie gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Das Bundesumweltministerium hat die Länder daraufhingewiesen, dass es sich bei diesen Verfahren um ein Vorverfahren handelt, aus dem sich ggf. Vertragsverletzungsverfahren entwickeln können. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg hat daraufhin die Gemeinden und Städte nochmals gebeten, die gesetzlich erforderlichen Lärmaktionspläne fertig zu stellen und einzureichen. Ende 2012 fehlten in Baden-Württemberg nach Angaben des Ministeriums für 479 von 507 Orten die Meldungen nach Brüssel, die entsprechend den Ergebnissen der Lärmkartierung der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz) zur Lärmaktionsplanung verpflichtet sind.

Im Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) wird ab 01.01.2014 die Förderung von aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden innerörtlichen Straßen in der Baulast von Gemeinden auf der Grundlage der Ergebnisse der Lärmaktionsplanung aufgenommen.

2. Sachstand

In der 1. Stufe wurden innerhalb des Stadtgebiets klassifizierte Straßen mit einer Verkehrsbelastung von mehr als 6 Mio. Kfz/ Jahr kartiert. Die Ergebnisse aus der 1. Stufe wurden 2007 von der LUBW veröffentlicht (vgl. GR-DS 166/2008). Die Ergebnisse aus der 2. Stufe (klassifizierte Straßen mit einer Verkehrsbelastung von 3 Mio. Kfz/ Jahr) wurden 2012 von der LUBW veröffentlicht.

Lärmwerte liegen im Zuge der B27 für die Hechinger Straße, Stuttgarter Straße und im Zuge der B28 für die Reutlinger Straße, Hegelstraße, Europastraße sowie für die Ortsdurchfahrt der B28 in Unterjesingen, für die L370 in Bühl, Kilchberg und für die L371 in Hirschau, sowie für die L3120 (Stuttgarter Straße) in Lustnau vor.

Die bisherige Linie der Stadt war, nicht generell Lärmaktionspläne aufzustellen, wenn nicht eine sinnfällige und umsetzbare Verringerung der Lärmbelastung in Aussicht gestellt werden kann (vgl. GR-DS 220/2009). In der Ortsdurchfahrt von Hirschau der L 371 wurde auf Grund hoher nächtlicher Emissionspegel unabhängig von der Lärmaktionsplanung 2012 eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/ h angeordnet.

3. Vorgehen der Verwaltung

Nachdem über die Länder noch einmal dezidiert auf die Verpflichtung zur Erstellung von Lärmaktionsplänen unter Ankündigung von möglichen Vertragsverletzungsverfahren hingewiesen wurde, beabsichtigt die Verwaltung nunmehr, die Umsetzung vorzunehmen. Darüber hinaus wird sich die Chance auf Realisierung von pragmatischen und umsetzbaren Maßnahmen durch die Übernahme der Straßenbaulast erhöhen. Auf Grundlage einer durchgeführten Lärmaktionsplanung ist künftig die Beantragung von Fördermitteln möglich.

Es hat sich jedoch gezeigt, dass auf Grund der Vorgaben nur klassifizierte Straßen zu kartieren, im Stadtgebiet von Tübingen wesentliche Teile des Hauptverkehrsstraßennetzes nicht betrachtet wurden, obwohl dort aufgrund der Verkehrsbelastungen ggf. auch Überschreitung der relevanten Grenzwerte an den angrenzenden Gebäuden vorliegen. Um einen Fokus auf die tatsächlich am meisten belasteten Straßen legen zu können, wird die Stadtverwaltung für das gesamte Stadtgebiet eine Analyse der Lärmsituation mit Beschränkung auf Straßenverkehrslärm in Auftrag zu geben. Der Gewerbelärm wird nicht behandelt, da er aufgrund der zwingenden Vorschriften der TA Lärm aller Voraussicht nach nicht zu unzumutbaren Lärmbelastungen führt und auch durch öffentlich-rechtliche Verfahren überprüft und beschränkt werden kann.

Im ersten Schritt erfolgt die Übernahme der EU-Lärmkartierung Stufe 1 und 2 und Ergänzung des Datenbestands im Stadtgebiet. Auf der Grundlage aktueller Verkehrsbelastungen und raumbezogener Daten werden dann aber auch Lärmwerte von nicht klassifizierten Straßenabschnitten im Stadtgebiet nachkartiert. Die Ergebnisse der EU-Lärmkartierung in Stufe 1 und 2 zusammen mit den nachkartierten Lärmwerten auf nicht klassifizierten Straßen im Stadtgebiet bilden die Grundlage für die Lärmaktionsplanung.

Im Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind die Mindestinhalte eines Lärmaktionsplans genannt (vgl. Vorlage 166/2008). Dies sind u.a. Angaben über das Untersuchungsgebiet, Anzahl und Maß der Betroffenen, mögliche und geplante Minderungsmaßnahmen und die durchgeführten Verfahrensschritte. Der Entwurf des Lärmaktionsplans wird öffentlich ausgelegt und die Bürgerinnen und Bürger haben Gelegenheit dazu Stellung zu nehmen und ihre Anregungen einzubringen. Die Ergebnisse der Mitwirkung werden in den Lärmaktionsplan eingearbeitet.

Die Verwaltung bereitet derzeit die Ausschreibung und Vergabe der ergänzenden Lärmkartierung und Erstellung eines Gutachtens an ein externes Ingenieurbüro vor, so dass der Auftrag dieses Jahr noch vergeben werden kann. Ziel ist es, den Lärmaktionsplan bis ca. Mitte nächsten Jahres aufzustellen und die Öffentlichkeit zu beteiligen, um dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg die endgültige Fassung Ende 2014 übermitteln zu können. Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Bereiche können beispielsweise Schallschutzwände, Geschwindigkeitsreduzierungen oder der Einbau von Schallschutzfenstern sein.

4. Lösungsvarianten

Keine. Die Pflicht zur Aufstellung wurde rechtlich geprüft. Die Stadt ist auf Grund der kartierten Lärmwerte in Stufe 1 und 2 verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Konkrete Aussagen zu den Kosten von zukünftig umzusetzenden Lärminderungsmaßnahmen können erst mit Aufstellung des Maßnahmenkatalogs erfolgen. Die Verwaltung rechnet für die Erstellung des Gutachtens mit Kosten von 30.000 Euro. Die Mittel stehen auf der HH-Stelle Nr. 1.6100.6011.000 Aufträge an Planer zur Verfügung.

6. Anlagen
